



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/X/3

ORIGINAL: deutsch

DATUM: 13. September 1982

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Zehnte Tagung

Genf, 16. und 17. November 1982

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG VON
ARTIKEL 13 DES ÜBEREINKOMMENSVom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Die Anlage zu diesem Dokument enthält einen überarbeiteten Entwurf der "Empfehlungen für die Auswahl von Sortenbezeichnungen durch die Sortenschutzanmelder und für die Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit von Sortenbezeichnungen durch die Behörden sowie über das behördliche Verfahren". Dieser Entwurf wurde auf der Grundlage des dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner neunten Tagung vorgelegten entsprechenden Entwurfs (Anlage I zum Dokument CAJ/IX/3) und der auf dieser Tagung getroffenen Entscheidungen ausgearbeitet (siehe Absätze 7 bis 23 des Dokuments CAJ/IX/10). Bei dieser Gelegenheit wurden auch die drei Fassungen sprachlich verbessert und insbesondere aneinander angepasst.
2. Es wird in Erinnerung gebracht, dass auf dieser Tagung auch beschlossen worden ist, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Rates die Empfehlungen mit den internationalen Berufsorganisationen im Jahre 1983 (im Herbst) erörtert werden sollen.
3. Bezüglich einer Bemerkung eines Bediensteten einer internationalen Registrierungsstelle, die sich auf Anleitung 8 bezieht, wird auf Anlage I zum Dokument CAJ/X/4 verwiesen.

[Anlage folgt]

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE AUSWAHL VON SORTENBEZEICHNUNGEN
DURCH DIE SORTENSCHUTZANMELDER UND FÜR DIE ENTSCHEIDUNG
ÜBER DIE EINTRAGUNGSFÄHIGKEIT VON SORTENBEZEICHNUNGEN
DURCH DIE BEHÖRDEN SOWIE ÜBER DAS BEHÖRDLICHE VERFAHREN

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) nimmt Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e sowie auf Artikel 13 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 und insbesondere auf die Tatsache, dass nach diesem Übereinkommen die Sorte, bevor ein Schutzrecht für sie erteilt wird, mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen ist.

Der Rat ist der Auffassung, dass es der wesentliche Zweck der Regeln des Artikels 13 ist sicherzustellen, dass, soweit dies möglich ist, geschützte Sorten in allen Verbandsstaaten unter der gleichen Sortenbezeichnung vertrieben werden, dass die eingetragenen Sortenbezeichnungen sich als Gattungsbezeichnungen durchsetzen und dass sie beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial benutzt werden, selbst nach Ablauf des Schutzrechts.

Der Rat ist ferner der Auffassung, dass ein solches Ziel nur erreichbar ist, wenn die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen über Sortenbezeichnungen des genannten Artikels 13 von den Verbandsstaaten einheitlich ausgelegt und angewandt werden, was die Annahme von entsprechenden Anleitungen angezeigt erscheinen lässt.

Der Rat ist schliesslich der Auffassung, dass die Annahme solcher Anleitungen für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Artikels 13 nicht nur eine Hilfe für die Behörden der Verbandsstaaten, sondern auch für die Züchter, die die Sortenbezeichnungen auszuwählen haben, darstellen wird.

Gestützt auf Artikel 21 Buchstabe h, wonach es seine Aufgabe ist, alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands zu fassen sowie auf die Erfahrung, die die Verbandsstaaten auf dem Gebiet der Sortenbezeichnungen erworben haben, empfiehlt der Rat, dass die Behörden der Verbandsstaaten

i) ihre Entscheidungen über die Eintragungsfähigkeit von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf die nachfolgend in Teil I aufgeführten Anleitungen stützen,

ii) bei der Beurteilung dieser Eintragungsfähigkeit die nachfolgend in Teil II aufgeführten Anleitungen über den Austausch von Informationen sowie das Verfahren berücksichtigen,

iii) die Züchter umfassend über die Anleitungen unterrichten, so dass sie diese bei der Auswahl von Sortenbezeichnungen berücksichtigen können.

TEIL I

EINTRAGUNGSFÄHIGKEIT VON VORGESCHLAGENEN SORTENBEZEICHNUNGEN

Anleitung 1

(1) Die Sortenbezeichnung soll als Gattungsbezeichnung geeignet sein.

(2) Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher als Sortenbezeichnung nicht eintragungsfähig sind Bezeichnungen, die für Angaben sonstiger Art gehalten werden können, mit welchen Vermehrungsmaterial oder Erntegut üblicherweise gekennzeichnet wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Angabe, für die die Bezeichnung gehalten werden kann, richtig oder unrichtig wäre.

(3) Absatz 2 kann auch Anwendung finden, wenn die Bezeichnung nicht für sich allein, sondern als Teil einer umfassenderen Bezeichnung verwendet wird. Dies gilt ferner auch für Übersetzungen in eine andere Sprache, sofern diese Sprache nicht in einem Land, in dem die Sorte vertrieben werden könnte, ungebrauchlich ist.

(4) Ausgeschlossen nach Absatz 2 sind insbesondere Bezeichnungen, die mit Bezeichnungen der folgenden Art übereinstimmen oder mit ihnen verwechslungsfähig sind:

i) Lateinische oder landesübliche Bezeichnungen für botanische Gattungen, Arten oder sonstige taxonomische Einheiten oder Teile solcher Bezeichnungen, sofern nicht offensichtlich ist, dass sie nur zur Kennzeichnung der Farbe oder Form oder sonst in einem übertragenen Sinne für Sorten einer im botanischen Sinne und anbaumässig anderen Pflanzenkategorie verwendet werden.

Beispiele: Bezeichnungen wie "Kirsche", "Cerasus", "Cherry", "Cerise" oder eine mit dem Wort Kirsche zusammengesetzte Bezeichnung wie beispielsweise "Scharlachkirsche" wären nicht eintragungsfähig für eine Obstsorte, eintragungsfähig jedoch für Sorten einer völlig anderen Pflanzenkategorie, beispielsweise für eine Tomatensorte mit kleinen Früchten oder für eine Rosensorte. Die Bezeichnung "Früher Schneeball" wäre nicht eintragungsfähig für eine Sorte der Gattung Viburnum, die unter der landesüblichen Bezeichnung "Schneeball" und in mehreren anderen Sprachen unter entsprechenden Bezeichnungen ("Snowball", "boule de neige") bekannt ist, eintragungsfähig jedoch für eine Blumenkohlsorte. Die Bezeichnung "Trifolium", auch mit einem Zusatz, wäre für eine Kleesorte oder Grassorte nicht eintragungsfähig, eintragungsfähig jedoch für einen Zierstrauch mit kleeblattähnlicher Blattanordnung.

ii) Züchtungstechnische oder bei der Erzeugung und im Handel von Vermehrungsgut verwendete Begriffe.

Beispiele: "Gattung", "Art", "Sorte", "Kultivar", "Population", "Hybride", "Kreuzung", "Linie", "Unterlage", "Mutant", "Ekotyp", "Dreiweg", "Inzucht", "Top-Cross", "F 5", "Elite", "Standard", "verbessert", "Basis", "Heterosis".

iii) Angaben, die üblicherweise auf eine Menge, ein Gewicht, einen Preis, ein Datum oder eine Qualität hinweisen, soweit nicht offensichtlich ist, dass sie in Verbindung mit Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte nicht eine solche Bedeutung haben können. Nicht eintragungsfähig sind vor allem Abkürzungen, die als solche Angaben verstanden werden können.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig wäre die Bezeichnung "DM 10", da sie für eine Preisangabe in Deutscher Mark angesehen werden kann. Auch eine Sortenbezeichnung "Im Dutzend billiger" könnte als Preisangabe missverstanden werden. "Feb 10" könnte als Datumsangabe angesehen werden, "Meterlang" als Längenangabe. Eintragungsfähig wären dagegen Bezeichnungen wie "Zehn-Meilen-Stiefel", "Silberdollar" oder "Obere Zehntausend".

iv) Offizielle Kontrollzeichen, Namen oder Abkürzungen von Namen von Prüfungsstationen oder sonstigen Behörden, die mit einer Sorte in Verbindung gebracht werden können. Dies gilt nicht, wo es offensichtlich abwegig wäre, eine solche Verbindung herzustellen.

Beispiele: "Deutscher Normenausschuss", "Das ist Norm" oder die Abkürzung "DIN" (deutsche Abkürzung zur Kennzeichnung einer Standardisierungsangabe) wäre nicht eintragungsfähig, ebensowenig "OECD-Saatschema", "Saatschema" oder "Schema". Nicht eintragungsfähig wären auch Verbindungen mit den drei Grossbuchstaben "ISO", "SOC", "BSA", die auf die Internationale Standardisierungsorganisation, die amtliche französische Kontrollbehörde für Saatgut oder das Bundessortenamt in Hannover hinweisen könnten. "AOC" oder "VDQS" wäre nicht eintragungsfähig für Rebsorten, dagegen eintragungsfähig für Gemüsesorten.

Anleitung 2

(1) Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher als Sortenbezeichnung nicht eintragungsfähig sind Bezeichnungen, die für den Durchschnittsbenutzer nicht merkfähig und aussprechbar sind. Für Sorten, die ausschliesslich innerhalb eines begrenzten, fachmännisch vorgebildeten Kreises vertrieben werden, wie insbesondere Elternsorten für die Erzeugung von Hybridsorten, tritt an die Stelle des Durchschnittsbenutzers der diesem Kreis zugehörige Durchschnittsfachmann.

(2) Ausgeschlossen nach Absatz 1 sind insbesondere folgende Bezeichnungen:

i) Bezeichnungen, die aus Buchstabenkombinationen mit mehr als drei Buchstaben bestehen, welche nicht als Silben aussprechbar sind und nicht offenbar eine der Allgemeinheit bekannte Buchstabenreihe bilden. Die Silben brauchen keinen Sinngehalt zu haben.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig wäre "ZKXV", eintragungsfähig dagegen "STM", da nur aus drei Buchstaben bestehend, "Jeuvensam", da als Silben aussprechbar, sowie die als Reihe erkennbare Kombination "ABCD".

ii) Eine Zahl (soweit überhaupt allein oder als Zusatz zulässig) mit mehr als vier Ziffern, soweit sie nicht wegen eines besonderen Sinngehalts ausnahmsweise merkfähig ist.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig "11537", eintragungsfähig "Isola 2 000", "Fahrenheit 451".

iii) Eine Bezeichnung, die aus mehr als drei selbständigen Wörtern besteht, wenn nicht besondere Umstände die Merkfähigkeit begründen.

Beispiele: Eintragungsfähig würde beispielsweise "Wer sagt es denn?" sein, weil die Kürze der Wörter und die besondere Originalität eine Merkfähigkeit begründen, die sonst Begriffen mit mehr als drei Wörtern abgeht.

iv) Überlange Wörter, vor allem aus mehr als drei Silben ohne vorgegebenen Sinn oder drei unterschiedlichen Begriffen zusammengesetzte Wörter, sofern ein solches zusammengesetztes Wort nicht einen der Allgemeinheit besonders eingänglichen Sinn hat.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig wäre "Dimlunmarmer", eintragungsfähig jedoch "Doremifa". "Landmannsfreude", wegen seiner Originalität merkfähig, sollte trotz der Länge als eintragungsfähig angesehen werden.

v) Kombinationen von Buchstaben und Ziffern, es sei denn, dass sie in dieser Reihenfolge sind und sich auf Arten beziehen, bei denen dies einer eingebürgerten Praxis entspricht, insbesondere bei Mais und Sorghum.

Beispiele: "TC 15" wäre für eine Maissorte eintragungsfähig, nicht aber "15 TC".

Anleitung 3

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher als Sortenbezeichnung nicht eintragungsfähig sind Bezeichnungen, die Bestandteile enthalten, die bei mündlicher oder fernschriftlicher Wiedergabe Schwierigkeiten bereiten, z. B. Sonderzeichen wie Trennstriche, hoch- oder tiefgestellte Zahlen, Wechsel von Gross- und Kleinbuchstaben.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig wären "A.Z.B.-35", "AvTM 512", "Medici-A-M²", "Goldmorgen x⁷⁷".

Anleitung 4

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher als Sortenbezeichnung nicht eintragungsfähig sind Bezeichnungen, die ausschliesslich oder überwiegend aus Angaben des allgemeinen Sprachgebrauchs bestehen, deren Anerkennung als Sortenbezeichnung Dritte hindern würde, sie beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial anderer Sorten zu benutzen, mit anderen Worten Angaben, für die ein Freihaltungsbedürfnis besteht.

Beispiele: Die Bezeichnung "Jüngste Entwicklung", "Erfolg des Unternehmens", "Verkaufsschlager" wären nicht eintragungsfähig. Siehe hierzu auch die Beispiele für nach Anleitung 1 ausgeschlossene Bezeichnungen.

Anleitung 5

(1) Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und somit auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, deren Verwendung bei dem Vertrieb von Vermehrungsmaterial der Sorte untersagt werden könnte.

(2) Ungeeignet nach Absatz 1 sind insbesondere Bezeichnungen:

i) an denen der Anmelder selbst ein anderweitiges Recht hat (z. B. Namensrecht, Warenzeichenrecht), das er nach dem Recht des betreffenden Verbandsstaats der Benutzung der Sortenbezeichnung durch andere, entweder ständig oder jedenfalls nach Ablauf der Schutzdauer, entgegensetzen könnte.

Beispiele: Bezeichnungen, die den Namen oder die Firmenbezeichnung des Züchters oder Sorteninhabers enthalten, sind ungeeignet.

ii) Bezeichnungen, an denen ältere Rechte Dritter bestehen, die der Verwendung der Sortenbezeichnung entgegen gesetzt werden könnten. Eigennamen Dritter sind somit als Sortenbezeichnung oder Bestandteile einer solchen nur geeignet, wenn es sich handelt um:

(a) Widmungen an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die nicht für den Namen eines bekannten Züchters oder Sorteninhabers gehalten werden können, sofern der Anmelder den Nachweis erbringt, dass diese, oder bei jüngst verstorbenen Personen die Hinterbliebenen, der Verwendung zustimmen;

(b) historische oder literarische Persönlichkeiten.

Beispiele: "Peter der Grosse" wäre eintragungsfähig, soweit nicht Anleitung 6 Anwendung findet, d.h. die Bezeichnung wäre nicht eintragungsfähig für eine ausgesprochen kleinwüchsige Sorte. "Felix Krull", Romanfigur von Thomas Mann, oder "Ulysses Heimkehr" wären eintragungsfähig, "Felix Krull" jedoch nicht, wenn es einen bekannten Züchter dieses Namens gibt. Eintragungsfähig mit Zustimmung des Namensträgers oder der Hinterbliebenen im Falle von jüngst Verstorbenen sind Namen von Politikern, Schauspielern, Musikern oder Sportlern, etwa "Henry Dunant", "Ruth Leuwerick", wenn sie nicht mit Namen bekannter Züchter oder Sorteninhaber identisch oder verwechslungsfähig sind.

iii) Bezeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung des Verbandsstaats verstossen.

Anleitung 6

(1) Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführung nicht eintragungsfähig, wenn die Gefahr besteht, dass sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Herkunft der Sorte vermittelt.

(2) Ausgeschlossen nach Absatz 1 sind insbesondere folgende Bezeichnungen:

i) Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, dass die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt.

Beispiele: "Protein" für eine proteinarmer Gerstensorte, "Gletscher" für eine Ziersorte mit roten Blüten, "Daddy Langbein" für eine kurzstielige Tulpensorte.

ii) Bezeichnungen, die auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, dass der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können.

Beispiele: "Winterfester", "Der wirklich Resistente" oder "Doppelt Null" für eine Rapsorte.

iii) Vergleichende und superlative Bezeichnungen.

Beispiele: "Earliest of All", "Longest Possible", "Later and Longer".

iv) Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, dass die Sorte von einer anderen Sorte abstamme oder mit ihr verwandt sei, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

Beispiele: Ungeeignet wäre "Bintjes Enkel" für eine Kartoffelsorte, für die die bekannte Sorte "Bintje" nicht als Ausgangsmaterial diene, "Aus Wallensteins Lager" für eine Sorte, die zu einer anderen Sorte mit der Bezeichnung "Wallenstein" keine Beziehung hat.

v) Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, die Sorte stamme aus einem bestimmten Land oder Gebiet, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

Beispiele: Ungeeignet auch als Teil umfassender Bezeichnungen wäre "Rheinische" oder "Cavaillon". Bezeichnungen, die auf historische oder nur in der Literatur vorkommende Landschaften ("Arkadia", "Utopia") oder auf entlegene oder für den Pflanzenbau offensichtlich bedeutungslose Orte oder Landschaften ("Manhattan", "Soho", "Copacabana", "Sahara") hinweisen, sind dagegen eintragungsfähig.

Anleitung 7

(1) Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführung nicht eintragungsfähig, wenn die Gefahr besteht, dass sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Identität des Züchters vermittelt.

Beispiele: Die zu Anleitung 5 Absatz 2 Ziffer ii gegebenen Beispiele in dem Sonderfall, dass der Name einer historischen oder literarischen Persönlichkeit oder einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit dem Namen eines bekannten Züchters oder Sorteninhabers übereinstimmt.

(2) Benutzt ein Züchter einen gleichen Wortstamm in den Bezeichnungen seiner Sorten, so können Dritte von der Benutzung dieses Wortstamms nicht ausgeschlossen werden.

Beispiele: Ein Züchter könnte die Bezeichnungen aller von ihm angemeldeten Sorten mit den Buchstaben "Kir" beginnen lassen, z.B. "Kirmes", "Kirchenschiff", "Kirgise".

Anleitung 8

(1) Nicht eintragungsfähig wegen Verwechselbarkeit oder gegebenenfalls auch wegen der Gefahr der Irreführung ist eine Bezeichnung, unter der früher eine Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art amtlich eingetragen oder Vermehrungsmaterial der Sorte vertrieben worden ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die früher eingetragene oder bereits vertriebene Sorte nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine grössere Bedeutung erlangt hat, es sei denn, dass besondere Umstände die Gefahr der Irreführung begründen können.

Beispiele: Die Bezeichnung "Bintje" ist, da die Kartoffelsorte dieses Namens noch angebaut wird, nicht eintragungsfähig für eine andere Kartoffelsorte. Die Bezeichnung wäre auch dann nicht eintragungsfähig, wenn Bintje nicht mehr angebaut würde, da die Bezeichnung eine grössere Bedeutung erlangt hat. "Braune Marga" wäre eintragungsfähig, wenn "Marga" die Bezeichnung einer früher angebauten anderen Sorte war und keine grössere Bedeutung erlangt hat, jedoch nicht "Margas Wiedergeburt", da hierdurch der Eindruck erweckt werden könnte, es handele sich um eine Ableitung von der alten Sorte "Marga".

Anleitung 9

Bezeichnungen, die nach internationalen Übereinkommen von der Verwendung als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteile solcher Marken ausgeschlossen sind, sind nicht als Sortenbezeichnung eintragungsfähig.

Beispiele: Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums schliesst unter anderem Namen und Abkürzungen von Namen zwischenstaatlicher Organisationen, z.B. "UPOV", von der Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke aus.

Anleitung 10

Für die Anwendung des vierten Satzes von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens werden alle taxonomischen Einheiten der gleichen botanischen Gattung sowie diejenigen taxonomischen Einheiten, die in der Anlage I zu diesen Empfehlungen jeweils in einer Klasse zusammengefasst sind, als verwandt angesehen.

TEIL II

VERFAHREN

Anleitung 11

(1) Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b genannte Behörde (nachstehend als "Behörde" bezeichnet) zieht bei ihrer Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit einer Sortenbezeichnung alle Bemerkungen, die von den Behörden anderer Verbandsstaaten vorgetragen werden, in Betracht.

(2) Die Behörden übernehmen nach Möglichkeit die in einem anderen Verbandsstaat festgesetzte Sortenbezeichnung auch dann, wenn sie hiergegen Bedenken haben.

Anleitung 12

(1) Die in Artikel 13 Absatz 6 des UPOV-Übereinkommens (1978) vorgeschriebene gegenseitige Unterrichtung der Behörden der Verbandsstaaten über Sortenbezeichnungen und die Mitteilung von Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen erfolgt durch einen Austausch der von den Verbandsstaaten gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des UPOV-Übereinkommens herausgegebenen Amtsblätter. Diese Amtsblätter werden entsprechend dem UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Dokument UPOV/INF/5) und gegebenenfalls weiteren Empfehlungen der UPOV ausgestaltet; insbesondere werden die Kapitel, die Informationen über Sortenbezeichnungen enthalten, im Inhaltsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

(2) Jede Behörde übersendet den Behörden der anderen Verbandsstaaten sofort nach Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblatts eine zwischen diesen Behörden vereinbarte Anzahl von Exemplaren.

Anleitung 13

(1) Jede Behörde unterzieht die in dem Amtsblatt eines anderen Verbandsstaats bekanntgemachten angemeldeten Bezeichnungen einer Prüfung. Falls sie eine Sortenbezeichnung für ungeeignet hält, verfährt sie wie folgt:

i) Auf dem Formblatt nach Anlage II zu diesen Empfehlungen übermittelt sie der Behörde, die die Sortenbezeichnung bekanntgemacht hat, sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Ausgabe des Amtsblatts, in dem die angemeldete Sortenbezeichnung enthalten war, ihre Bemerkungen unter Angabe der Gründe für ihre Bedenken. (In bestimmten Staaten kann jedoch die Frist für die Hinterlegung von Bemerkungen zu einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung kürzer als drei Monate sein, so dass nach Ablauf dieser Frist eingehende Bemerkungen möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden können.)

ii) Den Behörden der übrigen Verbandsstaaten wird gleichzeitig eine Durchschrift der vorgenannten Mitteilung übersandt.

(2) Die Behörde, die die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat, prüft umgehend die von den Behörden der anderen Verbandsstaaten übermittelten Bemerkungen und verfährt wie folgt:

i) Bezieht sich die Bemerkung auf ein Eintragungshindernis, das auf Grund des Übereinkommens für alle Verbandsstaaten gilt, so macht sich die zuständige Behörde die Bemerkung im Zweifel zu eigen und weist die angemeldete Bezeichnung zurück. Teilt die zuständige Behörde die Bedenken der anderen Behörde nicht, so unterrichtet sie die andere Behörde hiervon unter Angabe der Gründe. Soweit möglich, sollen die beteiligten Behörden eine Übereinstimmung in der Frage anstreben.

ii) Bezieht sich die Bemerkung auf einen Umstand, der nur in dem Staat, dessen Behörde die Bemerkung übermittelt hat, ein Eintragungshindernis darstellt, nicht aber in dem Staat, dessen Behörde die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat (z.B. Übereinstimmung der Bezeichnung mit einem in dem erstgenannten Staat geschützten Warenzeichen eines Dritten), so unterrichtet die letztgenannte Behörde den Anmelde entsprechend und fordert ihn auf, eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, falls er in dem Verbandsstaat, dessen Behörde die Bemerkung übermittelt hat, die Sorte ebenfalls zur Erteilung des Sortenschutzes anmelden oder dort Vermehrungsmaterial der Sorte vertreiben will. Falls dies Verfahren nicht zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung führt, bedarf es keiner Mitteilung an die Behörde, die die Bemerkung übermittelt hat.

[Der endgültigen Fassung dieser Empfehlungen werden als Anlage beigefügt:

Anlage I: Liste der Klassen für Zwecke der Sortenbezeichnungen.

Anlage II: Formblatt für die Übermittlung von Bemerkungen über vorgeschlagene Sortenbezeichnungen.]